

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8120/7 Bearbeiter 02742/2551 15. Februar 1982
 Fuchs Klappe 15

Betrifft
EICHGRABEN Marktgemeinde; Naturdenkmalerklärung
der Annenhofallee im Ortsteil Hinterleiten

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf Parzelle 972, EZ. 1036, KG. Hinterleiten, Marktgemeinde Eichgraben, aus 6 Linden und 5 Roßkastanien bestehende "Annenhofallee", Stammumfang zwischen 1,80 - 2,80 m, durchschnittliche Höhe 20 m, 100-jährig (1 Roßkastanie mit Andachtsbild), zum Naturdenkmal.

Begründung

Die Marktgemeinde Eichgraben hat sich zwar grundsätzlich gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen, jedoch nichts vorgebracht, was diese Stellungnahme stützt. Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten, wonach sich die Bäume in gutem Gesundheitszustand befinden und die Allee ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,- zu stempeln ist.

Ergeht an

Herrn Bürgermeister von Eichgraben;

Ergeht zur Kenntnis an

- 1) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;

- 2) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (2-fach);
- 4) den Verein Umweltschutz Eichgraben, Am Stein,
Josefstraße 1, 3032 Eichgraben.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unter-
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechts-
zug.

St.Pölten, 19.April 1982

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Sodar)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagen- und Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



An die
Marktgemeinde Eichgraben
z.H. Herrn Bürgermeister
Rathausplatz 1
3032 Eichgraben

PLW3-N-103/45

Beilagen

--

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9025

Bezug

Bearbeiter
Fr. Gansch

Durchwahl
37285

Datum
28. Januar 2011

Betrifft:

Marktgemeinde Eichgraben, eine Winterlinde, Grundstück Nr. 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben (Ortsteil Hinterleiten) – WIDERRUF einer Winterlinde (hangaufwärts gesehen – rechts der Annenhofstraße) / Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal der Winterlinde (hangaufwärts gesehen – rechts der Annenhofstraße)** auf dem GrSt 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben, Marktgemeinde Eichgraben, und **gestattet** die **Entfernung**.

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 15. Februar 1982, Kennz. 9-N-8120/7, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 128.)

Rechtsgrundlagen

§ 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBI. 5500

Begründung

Mit E-Mail vom 27. Oktober 2010 wurde von Familie Edelbacher, Annenhofstraße 8, 3032 Eichgraben, Bedenken betreffend der Sicherheit des oben angeführten Naturdenkmals bei der BH St. Pölten eingebracht.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat:

„Der betreffende Baum befindet sich hangaufwärts gesehen rechts der Annenhofstraße vor dem Haus mit der Adresse Annenhofstraße 8, auf dem GST 408/12, KG Eichgraben. Das Grundstück, auf welchem der ggst. Baum steht, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Eichgraben.

Bei der Erhebung wurde festgestellt, dass es sich um eine Winterlinde mit einer Höhe von ca. 9 m und einen Brusthöhendurchmesser von 80 cm handelt. Dieser Baum wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals zurückgeschnitten, stellt aber neuerlich ein Risiko dar.

Beim Kronenansatz ca. 1 m nach der Gabelung in Richtung Norden befindet sich eine tiefreichende Faulstelle mit einem Durchmesser von 15 cm auf einem Starkast. Diese Faulstelle entstand offensichtlich aufgrund einer alten Schnittwunde. Dieser Ast droht abzubrechen.

Im Westen der Krone, in einer Höhe von ca. 2,5 m, weist ein Hauptast zwei tiefgehende, gegenüberliegende Faulstellen mit Durchmessern von 20 und 25 cm auf. Aufgrund dieser Faulstellen droht dieser Ast abzubrechen.

Der Hauptstamm weist in ca. 4,5 m Höhe Rindenaufbrüche und darunter eine offene Faulstelle auf. Offensichtlich ist der Stamm in diesem Abschnitt hohl und droht zu knicken.

Der Baumwipfel ist bei einem Durchmesser von 40 cm abgebrochen. Der darunter liegende Stummel des Hauptstammes ist auf einer Länge von 1 m vollkommen abgestorben und morsch. Dieses Stammstück wird früher oder später abbrechen.

Insgesamt ist die Vitalität des Baumes als schlecht zu beurteilen. Dies ist einerseits dadurch zu erkennen, dass die Krone bereits einzieht und auf den alten Schnittstellen keine Überwallung mehr stattfindet.

Der Gesamtzustand des betreffenden Baumes ist als schlecht zu beurteilen und es besteht die Gefahr, dass Hauptäste oder Stammstücke abbrechen und auf die darunter befindliche Annenhofstraße oder auf das Gartengrundstück der Adresse Annenhofstraße 8 stürzen.

Es muss daher eine Maßnahme getroffen werden um die Verkehrssicherheit wieder her zu stellen.

Aufgrund der schlechten Vitalität und der zahlreichen Faulstellen im Stamm und Hauptastbereich erscheint ein Kronenschnitt nicht mehr sinnvoll. Will man die Verkehrssicherheit wieder herstellen, müsste man den Stamm bis auf eine Höhe von ca. 3 m einkürzen. Obwohl es sich um eine Linde handelt ist mit einer Überwallung der Schnittflächen nicht mehr zu rechnen.

Gemäß § 12 Abs. 8 Naturschutzgesetz 2000 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da im betreffenden Fall eindeutig eine Gefährdung von Personen und Sachen gegeben ist und eine Sanierung des Naturdenkmales nicht mehr sinnvoll er-

scheint ist die Naturdenkmalerklärung für diese Linde der Annenhofallee vor der Hausnummer 8 zu widerrufen.

Eine Ersatzpflanzung kann zwar der Marktgemeinde Eichgraben nicht vorgeschrieben werden, wird jedoch angeregt. In diesem Fall wäre es sinnvoll eine mindestens 2,5 m hohe Winter- oder Sommerlinde mit einem Stammumfang zwischen 12 und 16 cm zu pflanzen.

Das Naturdenkmal „Annenhofallee“ bleibt jedoch insgesamt bestehen. Derzeit befinden sich südlich der Straße 6 Bäume und nördlich der Straße 4 Bäume, welche das Naturdenkmal darstellen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Da der Zustand der Winterlinde eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt ist der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal wegen Gefahr im Verzug eine unaufschiebbare Maßnahme. Die Behörde war daher berechtigt, diesen Bescheid ohne vorausgegangen Ermittlungsverfahren zu erlassen (§ 57 Abs 1 AVG).

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muss

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Gebühr für die Vorstellung beträgt € 13,20.

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eichgraben, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-)

3. das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach (zur letztbekannten TZ 900/82)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 128)

Ergeht zur Kenntnis an

5. Herrn Erhard Edelbacher, Annenhofstraße 8, 3032 Eichgraben

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Neidhart

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St. Pölten am 23. Februar 2011
Für den Bezirkshauptmann

Ganzsch



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagen- und Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



An die
Marktgemeinde Eichgraben
z.H. Herrn Bürgermeister
Rathausplatz 1
3032 Eichgraben

PLW3-N-103/45

Beilagen

--

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9025

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Fr. Gansch

37285

23. Mai 2011

Betrifft:

Marktgemeinde Eichgraben, Naturdenkmal „Annenhofallee“ - eine Winterlinde,
Grundstück Nr. 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben (Ortsteil Hinterleiten) – WIDERRUF
einer Winterlinde (10 m nördlich des Hauses mit der Adresse Annenhofstraße 3.) /
Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal** der **Winterlinde**, deren Standort sich direkt neben der Annenhofstraße 10 m nördlich des Wohnhauses Annenhofstraße 3, auf dem Grundstück Nr. 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben, Marktgemeinde Eichgraben, befindet und **gestattet** die **Entfernung**.

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 15. Februar 1982, Kennz. 9-N-8120/7, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 128.)

Rechtsgrundlagen

§ 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit E-Mail der Marktgemeinde Eichgraben vom 6. April 2011 wurde der Naturschutzabteilung der BH St. Pölten ein E-Mail von Herrn Faroborz Nourani, Annenhofstraße 3, 3032 Eichgraben, über Bedenken betreffend der Sicherheit des oben angeführten Naturdenkmales, übermittelt.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat (Gutachten vom 17. Mai 2011):

„Aufgrund einer Meldung durch die Marktgemeinde Eichgraben habe ich als Naturschutzsachverständiger am 03.05.11 einen Baum nördlich des GST 407/12 in der Annenhofallee besichtigt.

Der betreffende Baum befindet vor dem Haus mit der Adresse Annenhofstraße 3, auf dem GST 408/12, KG Eichgraben. Das Grundstück, auf welchem der ggst. Baum steht, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Eichgraben, Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben.

Bei der Erhebung wurde festgestellt, dass es sich um eine Winterlinde mit einer Höhe von ca. 12 m und einen Brusthöhendurchmesser von 60 cm handelt. Dieser Baum wurde in der Vergangenheit bereits stark zurückgeschnitten, stellt aber neuerlich ein Risiko dar.

Der Zustand des Baumes ist auch auf den beiliegenden Fotos ersichtlich, wird aber folgt beschrieben:

Am Stamm in ca. 1 m Höhe befindet sich straßenseitig eine offene Faulstelle mit einer nicht überwallten ehemaligen Schnittfläche von ca. 20 x 50 cm.

In 1,2 bis 2 m Höhe befindet sich auf einem Zwiesel, welcher Richtung Haus geneigt ist eine nach oben offene Faulstelle auf einer Länge von 160 cm mit einer Breite von 23 cm. Diese Faulstelle kann der Baum offensichtlich nicht mehr überwallen, beziehungsweise ist die Stabilität bereits stark beeinträchtigt.

Die Stabilität und Bruchsicherheit des betreffenden Baumes ist stark beeinträchtigt.

Der Standort des Baumes befindet sich direkt neben der Annenhofstraße und 10 m nördlich des Hauses mit der Adresse Annenhofstraße 3.

Sowohl die auf der Straße als auch im Haus und Garten befindliche Personen und Sachen werden im Falle des Umbrechens des ggst. Baumes gefährdet.

Es muss daher eine Maßnahme getroffen werden um die Verkehrssicherheit wieder her zu stellen.

Aufgrund der schlechten Vitalität und der zahlreichen Faulstellen im Stamm und Hauptastbereich erscheint ein Kronenschnitt nicht mehr sinnvoll. Obwohl es sich um eine Linde handelt ist mit einer Überwallung der Schnittflächen nicht mehr zu rechnen.

Gemäß § 12 Abs. 8 Naturschutzgesetz 2000 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da im betreffenden Fall eindeutig eine Gefährdung von Personen und Sachen gegeben ist und eine Sanierung des Naturdenkmales nicht mehr sinnvoll erscheint

ist die Naturdenkmalerklärung für diese Linde der Annenhofallee vor der Hausnummer 3 zu widerrufen.

Eine Ersatzpflanzung erscheint im gegenständlichen Fall nicht sinnvoll, da zwischen Gartenmauer und der Straße nicht genügend Standraum für einen Baum ist.

Das Naturdenkmal „Annenhofallee“ bleibt jedoch insgesamt bestehen. Nach der Fällung befinden sich südlich der Straße 5 Bäume und nördlich der Straße 4 Bäume, welche das Naturdenkmal darstellen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Da der Zustand der Winterlinde eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt ist der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal wegen Gefahr im Verzug eine unaufschiebbare Maßnahme. Die Behörde war daher berechtigt, diesen Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen (§ 57 Abs 1 AVG).

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muss

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Gebühr für die Vorstellung beträgt € 13,20.

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eichgraben, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-)

3. das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach (zur letztbekanntem TZ 900/82)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 128)

Ergeht zur Kenntnis an

5. Herrn Farborz Nourani, Annenhofstraße 3, 3032 Eichgraben

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gansch

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten am 27. Juni 2011
Für den Bezirkshauptmann

Gansch
(Gansch)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8120/7 Bearbeiter 02742/2551 15. Februar 1982
 Fuchs Klappe 15

Betrifft
EICHGRABEN Marktgemeinde; Naturdenkmalerklärung
der Annenhofallee im Ortsteil Hinterleiten

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf Parzelle 972, EZ. 1036, KG. Hinterleiten, Marktgemeinde Eichgraben, aus 6 Linden und 5 Roßkastanien bestehende "Annenhofallee", Stammumfang zwischen 1,80 - 2,80 m, durchschnittliche Höhe 20 m, 100-jährig (1 Roßkastanie mit Andachtsbild), zum Naturdenkmal.

Begründung

Die Marktgemeinde Eichgraben hat sich zwar grundsätzlich gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen, jedoch nichts vorgebracht, was diese Stellungnahme stützt. Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten, wonach sich die Bäume in gutem Gesundheitszustand befinden und die Allee ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,- zu stempeln ist.

Ergeht an

Herrn Bürgermeister von Eichgraben;

Ergeht zur Kenntnis an

- 1) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;

- 2) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (2-fach);
- 4) den Verein Umweltschutz Eichgraben, Am Stein,
Josefstraße 1, 3032 Eichgraben.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unter-
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechts-
zug.

St.Pölten, 19.April 1982

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Sodar)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagen- und Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



An die
Marktgemeinde Eichgraben
z.H. Herrn Bürgermeister
Rathausplatz 1
3032 Eichgraben

PLW3-N-103/45

Beilagen

--

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9025

Bezug

Bearbeiter
Fr. Gansch

Durchwahl
37285

Datum
28. Januar 2011

Betrifft:

Marktgemeinde Eichgraben, eine Winterlinde, Grundstück Nr. 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben (Ortsteil Hinterleiten) – WIDERRUF einer Winterlinde (hangaufwärts gesehen – rechts der Annenhofstraße) / Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal der Winterlinde (hangaufwärts gesehen – rechts der Annenhofstraße)** auf dem GrSt 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben, Marktgemeinde Eichgraben, und **gestattet** die **Entfernung**.

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 15. Februar 1982, Kennz. 9-N-8120/7, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 128.)

Rechtsgrundlagen

§ 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBI. 5500

Begründung

Mit E-Mail vom 27. Oktober 2010 wurde von Familie Edelbacher, Annenhofstraße 8, 3032 Eichgraben, Bedenken betreffend der Sicherheit des oben angeführten Naturdenkmals bei der BH St. Pölten eingebracht.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat:

„Der betreffende Baum befindet sich hangaufwärts gesehen rechts der Annenhofstraße vor dem Haus mit der Adresse Annenhofstraße 8, auf dem GST 408/12, KG Eichgraben. Das Grundstück, auf welchem der ggst. Baum steht, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Eichgraben.

Bei der Erhebung wurde festgestellt, dass es sich um eine Winterlinde mit einer Höhe von ca. 9 m und einen Brusthöhendurchmesser von 80 cm handelt. Dieser Baum wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals zurückgeschnitten, stellt aber neuerlich ein Risiko dar.

Beim Kronenansatz ca. 1 m nach der Gabelung in Richtung Norden befindet sich eine tiefreichende Faulstelle mit einem Durchmesser von 15 cm auf einem Starkast. Diese Faulstelle entstand offensichtlich aufgrund einer alten Schnittwunde. Dieser Ast droht abzubrechen.

Im Westen der Krone, in einer Höhe von ca. 2,5 m, weist ein Hauptast zwei tiefgehende, gegenüberliegende Faulstellen mit Durchmessern von 20 und 25 cm auf. Aufgrund dieser Faulstellen droht dieser Ast abzubrechen.

Der Hauptstamm weist in ca. 4,5 m Höhe Rindenaufbrüche und darunter eine offene Faulstelle auf. Offensichtlich ist der Stamm in diesem Abschnitt hohl und droht zu knicken.

Der Baumwipfel ist bei einem Durchmesser von 40 cm abgebrochen. Der darunter liegende Stummel des Hauptstammes ist auf einer Länge von 1 m vollkommen abgestorben und morsch. Dieses Stammstück wird früher oder später abbrechen.

Insgesamt ist die Vitalität des Baumes als schlecht zu beurteilen. Dies ist einerseits dadurch zu erkennen, dass die Krone bereits einzieht und auf den alten Schnittstellen keine Überwallung mehr stattfindet.

Der Gesamtzustand des betreffenden Baumes ist als schlecht zu beurteilen und es besteht die Gefahr, dass Hauptäste oder Stammstücke abbrechen und auf die darunter befindliche Annenhofstraße oder auf das Gartengrundstück der Adresse Annenhofstraße 8 stürzen.

Es muss daher eine Maßnahme getroffen werden um die Verkehrssicherheit wieder her zu stellen.

Aufgrund der schlechten Vitalität und der zahlreichen Faulstellen im Stamm und Hauptastbereich erscheint ein Kronenschnitt nicht mehr sinnvoll. Will man die Verkehrssicherheit wieder herstellen, müsste man den Stamm bis auf eine Höhe von ca. 3 m einkürzen. Obwohl es sich um eine Linde handelt ist mit einer Überwallung der Schnittflächen nicht mehr zu rechnen.

Gemäß § 12 Abs. 8 Naturschutzgesetz 2000 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da im betreffenden Fall eindeutig eine Gefährdung von Personen und Sachen gegeben ist und eine Sanierung des Naturdenkmales nicht mehr sinnvoll er-

scheint ist die Naturdenkmalerklärung für diese Linde der Annenhofallee vor der Hausnummer 8 zu widerrufen.

Eine Ersatzpflanzung kann zwar der Marktgemeinde Eichgraben nicht vorgeschrieben werden, wird jedoch angeregt. In diesem Fall wäre es sinnvoll eine mindestens 2,5 m hohe Winter- oder Sommerlinde mit einem Stammumfang zwischen 12 und 16 cm zu pflanzen.

Das Naturdenkmal „Annenhofallee“ bleibt jedoch insgesamt bestehen. Derzeit befinden sich südlich der Straße 6 Bäume und nördlich der Straße 4 Bäume, welche das Naturdenkmal darstellen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Da der Zustand der Winterlinde eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt ist der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal wegen Gefahr im Verzug eine unaufschiebbare Maßnahme. Die Behörde war daher berechtigt, diesen Bescheid ohne vorausgegangen Ermittlungsverfahren zu erlassen (§ 57 Abs 1 AVG).

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muss

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Gebühr für die Vorstellung beträgt € 13,20.

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eichgraben, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-)

3. das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach (zur letztbekannten TZ 900/82)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 128)

Ergeht zur Kenntnis an

5. Herrn Erhard Edelbacher, Annenhofstraße 8, 3032 Eichgraben

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Neidhart

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St. Pölten am 23. Februar 2011
Für den Bezirkshauptmann

Ganzsch



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagen- und Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



An die
Marktgemeinde Eichgraben
z.H. Herrn Bürgermeister
Rathausplatz 1
3032 Eichgraben

PLW3-N-103/45

Beilagen

--

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9025

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Fr. Gansch

37285

23. Mai 2011

Betrifft:

Marktgemeinde Eichgraben, Naturdenkmal „Annenhofallee“ - eine Winterlinde,
Grundstück Nr. 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben (Ortsteil Hinterleiten) – WIDERRUF
einer Winterlinde (10 m nördlich des Hauses mit der Adresse Annenhofstraße 3.) /
Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal** der **Winterlinde**, deren Standort sich direkt neben der Annenhofstraße 10 m nördlich des Wohnhauses Annenhofstraße 3, auf dem Grundstück Nr. 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben, Marktgemeinde Eichgraben, befindet und **gestattet** die **Entfernung**.

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 15. Februar 1982, Kennz. 9-N-8120/7, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 128.)

Rechtsgrundlagen

§ 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit E-Mail der Marktgemeinde Eichgraben vom 6. April 2011 wurde der Naturschutzabteilung der BH St. Pölten ein E-Mail von Herrn Faroborz Nourani, Annenhofstraße 3, 3032 Eichgraben, über Bedenken betreffend der Sicherheit des oben angeführten Naturdenkmals, übermittelt.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat (Gutachten vom 17. Mai 2011):

„Aufgrund einer Meldung durch die Marktgemeinde Eichgraben habe ich als Naturschutzsachverständiger am 03.05.11 einen Baum nördlich des GST 407/12 in der Annenhofallee besichtigt.

Der betreffende Baum befindet vor dem Haus mit der Adresse Annenhofstraße 3, auf dem GST 408/12, KG Eichgraben. Das Grundstück, auf welchem der ggst. Baum steht, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Eichgraben, Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben.

Bei der Erhebung wurde festgestellt, dass es sich um eine Winterlinde mit einer Höhe von ca. 12 m und einen Brusthöhendurchmesser von 60 cm handelt. Dieser Baum wurde in der Vergangenheit bereits stark zurückgeschnitten, stellt aber neuerlich ein Risiko dar.

Der Zustand des Baumes ist auch auf den beiliegenden Fotos ersichtlich, wird aber folgt beschrieben:

Am Stamm in ca. 1 m Höhe befindet sich straßenseitig eine offene Faulstelle mit einer nicht überwallten ehemaligen Schnittfläche von ca. 20 x 50 cm.

In 1,2 bis 2 m Höhe befindet sich auf einem Zwiesel, welcher Richtung Haus geneigt ist eine nach oben offene Faulstelle auf einer Länge von 160 cm mit einer Breite von 23 cm. Diese Faulstelle kann der Baum offensichtlich nicht mehr überwallen, beziehungsweise ist die Stabilität bereits stark beeinträchtigt.

Die Stabilität und Bruchsicherheit des betreffenden Baumes ist stark beeinträchtigt.

Der Standort des Baumes befindet sich direkt neben der Annenhofstraße und 10 m nördlich des Hauses mit der Adresse Annenhofstraße 3.

Sowohl die auf der Straße als auch im Haus und Garten befindliche Personen und Sachen werden im Falle des Umbrechens des ggst. Baumes gefährdet.

Es muss daher eine Maßnahme getroffen werden um die Verkehrssicherheit wieder her zu stellen.

Aufgrund der schlechten Vitalität und der zahlreichen Faulstellen im Stamm und Hauptastbereich erscheint ein Kronenschnitt nicht mehr sinnvoll. Obwohl es sich um eine Linde handelt ist mit einer Überwallung der Schnittflächen nicht mehr zu rechnen.

Gemäß § 12 Abs. 8 Naturschutzgesetz 2000 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da im betreffenden Fall eindeutig eine Gefährdung von Personen und Sachen gegeben ist und eine Sanierung des Naturdenkmales nicht mehr sinnvoll erscheint

ist die Naturdenkmalerklärung für diese Linde der Annenhofallee vor der Hausnummer 3 zu widerrufen.

Eine Ersatzpflanzung erscheint im gegenständlichen Fall nicht sinnvoll, da zwischen Gartenmauer und der Straße nicht genügend Standraum für einen Baum ist.

Das Naturdenkmal „Annenhofallee“ bleibt jedoch insgesamt bestehen. Nach der Fällung befinden sich südlich der Straße 5 Bäume und nördlich der Straße 4 Bäume, welche das Naturdenkmal darstellen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Da der Zustand der Winterlinde eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt ist der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal wegen Gefahr im Verzug eine unaufschiebbare Maßnahme. Die Behörde war daher berechtigt, diesen Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen (§ 57 Abs 1 AVG).

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muss

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Gebühr für die Vorstellung beträgt € 13,20.

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eichgraben, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-)

3. das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach (zur letztbekanntem TZ 900/82)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 128)

Ergeht zur Kenntnis an

5. Herrn Farborz Nourani, Annenhofstraße 3, 3032 Eichgraben

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gansch

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten am 27. Juni 2011
Für den Bezirkshauptmann

Gansch
(Gansch)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8120/7 Bearbeiter 02742/2551 15. Februar 1982
 Fuchs Klappe 15

Betrifft
EICHGRABEN Marktgemeinde; Naturdenkmalerklärung
der Annenhofallee im Ortsteil Hinterleiten

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf Parzelle 972, EZ. 1036, KG. Hinterleiten, Marktgemeinde Eichgraben, aus 6 Linden und 5 Roßkastanien bestehende "Annenhofallee", Stammumfang zwischen 1,80 - 2,80 m, durchschnittliche Höhe 20 m, 100-jährig (1 Roßkastanie mit Andachtsbild), zum Naturdenkmal.

Begründung

Die Marktgemeinde Eichgraben hat sich zwar grundsätzlich gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen, jedoch nichts vorgebracht, was diese Stellungnahme stützt. Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutzangelegenheiten, wonach sich die Bäume in gutem Gesundheitszustand befinden und die Allee ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,- zu stempeln ist.

Ergeht an

Herrn Bürgermeister von Eichgraben;

Ergeht zur Kenntnis an

- 1) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;

- 2) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (2-fach);
- 4) den Verein Umweltschutz Eichgraben, Am Stein,
Josefstraße 1, 3032 Eichgraben.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unter-
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechts-
zug.

St.Pölten, 19.April 1982

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Sodar)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagen- und Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



An die
Marktgemeinde Eichgraben
z.H. Herrn Bürgermeister
Rathausplatz 1
3032 Eichgraben

PLW3-N-103/45

Beilagen

--

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9025

Bezug

Bearbeiter
Fr. Gansch

Durchwahl
37285

Datum
28. Januar 2011

Betrifft:

Marktgemeinde Eichgraben, eine Winterlinde, Grundstück Nr. 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben (Ortsteil Hinterleiten) – WIDERRUF einer Winterlinde (hangaufwärts gesehen – rechts der Annenhofstraße) / Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal der Winterlinde (hangaufwärts gesehen – rechts der Annenhofstraße)** auf dem GrSt 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben, Marktgemeinde Eichgraben, und **gestattet** die **Entfernung**.

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 15. Februar 1982, Kennz. 9-N-8120/7, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 128.)

Rechtsgrundlagen

§ 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBI. 5500

Begründung

Mit E-Mail vom 27. Oktober 2010 wurde von Familie Edelbacher, Annenhofstraße 8, 3032 Eichgraben, Bedenken betreffend der Sicherheit des oben angeführten Naturdenkmales bei der BH St. Pölten eingebracht.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat:

„Der betreffende Baum befindet sich hangaufwärts gesehen rechts der Annenhofstraße vor dem Haus mit der Adresse Annenhofstraße 8, auf dem GST 408/12, KG Eichgraben. Das Grundstück, auf welchem der ggst. Baum steht, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Eichgraben.

Bei der Erhebung wurde festgestellt, dass es sich um eine Winterlinde mit einer Höhe von ca. 9 m und einen Brusthöhendurchmesser von 80 cm handelt. Dieser Baum wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals zurückgeschnitten, stellt aber neuerlich ein Risiko dar.

Beim Kronenansatz ca. 1 m nach der Gabelung in Richtung Norden befindet sich eine tiefreichende Faulstelle mit einem Durchmesser von 15 cm auf einem Starkast. Diese Faulstelle entstand offensichtlich aufgrund einer alten Schnittwunde. Dieser Ast droht abzubrechen.

Im Westen der Krone, in einer Höhe von ca. 2,5 m, weist ein Hauptast zwei tiefgehende, gegenüberliegende Faulstellen mit Durchmessern von 20 und 25 cm auf. Aufgrund dieser Faulstellen droht dieser Ast abzubrechen.

Der Hauptstamm weist in ca. 4,5 m Höhe Rindenaufbrüche und darunter eine offene Faulstelle auf. Offensichtlich ist der Stamm in diesem Abschnitt hohl und droht zu knicken.

Der Baumwipfel ist bei einem Durchmesser von 40 cm abgebrochen. Der darunter liegende Stummel des Hauptstammes ist auf einer Länge von 1 m vollkommen abgestorben und morsch. Dieses Stammstück wird früher oder später abbrechen.

Insgesamt ist die Vitalität des Baumes als schlecht zu beurteilen. Dies ist einerseits dadurch zu erkennen, dass die Krone bereits einzieht und auf den alten Schnittstellen keine Überwallung mehr stattfindet.

Der Gesamtzustand des betreffenden Baumes ist als schlecht zu beurteilen und es besteht die Gefahr, dass Hauptäste oder Stammstücke abbrechen und auf die darunter befindliche Annenhofstraße oder auf das Gartengrundstück der Adresse Annenhofstraße 8 stürzen.

Es muss daher eine Maßnahme getroffen werden um die Verkehrssicherheit wieder her zu stellen.

Aufgrund der schlechten Vitalität und der zahlreichen Faulstellen im Stamm und Hauptastbereich erscheint ein Kronenschnitt nicht mehr sinnvoll. Will man die Verkehrssicherheit wieder herstellen, müsste man den Stamm bis auf eine Höhe von ca. 3 m einkürzen. Obwohl es sich um eine Linde handelt ist mit einer Überwallung der Schnittflächen nicht mehr zu rechnen.

Gemäß § 12 Abs. 8 Naturschutzgesetz 2000 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da im betreffenden Fall eindeutig eine Gefährdung von Personen und Sachen gegeben ist und eine Sanierung des Naturdenkmales nicht mehr sinnvoll er-

scheint ist die Naturdenkmalerklärung für diese Linde der Annenhofallee vor der Hausnummer 8 zu widerrufen.

Eine Ersatzpflanzung kann zwar der Marktgemeinde Eichgraben nicht vorgeschrieben werden, wird jedoch angeregt. In diesem Fall wäre es sinnvoll eine mindestens 2,5 m hohe Winter- oder Sommerlinde mit einem Stammumfang zwischen 12 und 16 cm zu pflanzen.

Das Naturdenkmal „Annenhofallee“ bleibt jedoch insgesamt bestehen. Derzeit befinden sich südlich der Straße 6 Bäume und nördlich der Straße 4 Bäume, welche das Naturdenkmal darstellen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Da der Zustand der Winterlinde eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt ist der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal wegen Gefahr im Verzug eine unaufschiebbare Maßnahme. Die Behörde war daher berechtigt, diesen Bescheid ohne vorausgegangen Ermittlungsverfahren zu erlassen (§ 57 Abs 1 AVG).

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muss

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Gebühr für die Vorstellung beträgt € 13,20.

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eichgraben, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-)

3. das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach (zur letztbekannten TZ 900/82)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 128)

Ergeht zur Kenntnis an

5. Herrn Erhard Edelbacher, Annenhofstraße 8, 3032 Eichgraben

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Neidhart

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St. Pölten am 23. Februar 2011
Für den Bezirkshauptmann

Ganzsch



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagen- und Umweltrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



An die
Marktgemeinde Eichgraben
z.H. Herrn Bürgermeister
Rathausplatz 1
3032 Eichgraben

PLW3-N-103/45

Beilagen

--

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9025

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Fr. Gansch

37285

23. Mai 2011

Betrifft:

Marktgemeinde Eichgraben, Naturdenkmal „Annenhofallee“ - eine Winterlinde,
Grundstück Nr. 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben (Ortsteil Hinterleiten) – WIDERRUF
einer Winterlinde (10 m nördlich des Hauses mit der Adresse Annenhofstraße 3.) /
Entfernung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft** die **Erklärung zum Naturdenkmal** der **Winterlinde**, deren Standort sich direkt neben der Annenhofstraße 10 m nördlich des Wohnhauses Annenhofstraße 3, auf dem Grundstück Nr. 408/12, EZ 1036, KG Eichgraben, Marktgemeinde Eichgraben, befindet und **gestattet** die **Entfernung**.

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 15. Februar 1982, Kennz. 9-N-8120/7, Naturdenkmalbuch-Einlageblatt 128.)

Rechtsgrundlagen

§ 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit E-Mail der Marktgemeinde Eichgraben vom 6. April 2011 wurde der Naturschutzabteilung der BH St. Pölten ein E-Mail von Herrn Faroborz Nourani, Annenhofstraße 3, 3032 Eichgraben, über Bedenken betreffend der Sicherheit des oben angeführten Naturdenkmals, übermittelt.

Zu dieser Frage hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der im Rahmen einer örtlichen Erhebung folgendes festgestellt hat (Gutachten vom 17. Mai 2011):

„Aufgrund einer Meldung durch die Marktgemeinde Eichgraben habe ich als Naturschutzsachverständiger am 03.05.11 einen Baum nördlich des GST 407/12 in der Annenhofallee besichtigt.

Der betreffende Baum befindet vor dem Haus mit der Adresse Annenhofstraße 3, auf dem GST 408/12, KG Eichgraben. Das Grundstück, auf welchem der ggst. Baum steht, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Eichgraben, Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben.

Bei der Erhebung wurde festgestellt, dass es sich um eine Winterlinde mit einer Höhe von ca. 12 m und einen Brusthöhendurchmesser von 60 cm handelt. Dieser Baum wurde in der Vergangenheit bereits stark zurückgeschnitten, stellt aber neuerlich ein Risiko dar.

Der Zustand des Baumes ist auch auf den beiliegenden Fotos ersichtlich, wird aber folgt beschrieben:

Am Stamm in ca. 1 m Höhe befindet sich straßenseitig eine offene Faulstelle mit einer nicht überwallten ehemaligen Schnittfläche von ca. 20 x 50 cm.

In 1,2 bis 2 m Höhe befindet sich auf einem Zwiesel, welcher Richtung Haus geneigt ist eine nach oben offene Faulstelle auf einer Länge von 160 cm mit einer Breite von 23 cm. Diese Faulstelle kann der Baum offensichtlich nicht mehr überwallen, beziehungsweise ist die Stabilität bereits stark beeinträchtigt.

Die Stabilität und Bruchsicherheit des betreffenden Baumes ist stark beeinträchtigt.

Der Standort des Baumes befindet sich direkt neben der Annenhofstraße und 10 m nördlich des Hauses mit der Adresse Annenhofstraße 3.

Sowohl die auf der Straße als auch im Haus und Garten befindliche Personen und Sachen werden im Falle des Umbrechens des ggst. Baumes gefährdet.

Es muss daher eine Maßnahme getroffen werden um die Verkehrssicherheit wieder her zu stellen.

Aufgrund der schlechten Vitalität und der zahlreichen Faulstellen im Stamm und Hauptastbereich erscheint ein Kronenschnitt nicht mehr sinnvoll. Obwohl es sich um eine Linde handelt ist mit einer Überwallung der Schnittflächen nicht mehr zu rechnen.

Gemäß § 12 Abs. 8 Naturschutzgesetz 2000 ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Da im betreffenden Fall eindeutig eine Gefährdung von Personen und Sachen gegeben ist und eine Sanierung des Naturdenkmales nicht mehr sinnvoll erscheint

ist die Naturdenkmalerklärung für diese Linde der Annenhofallee vor der Hausnummer 3 zu widerrufen.

Eine Ersatzpflanzung erscheint im gegenständlichen Fall nicht sinnvoll, da zwischen Gartenmauer und der Straße nicht genügend Standraum für einen Baum ist.

Das Naturdenkmal „Annenhofallee“ bleibt jedoch insgesamt bestehen. Nach der Fällung befinden sich südlich der Straße 5 Bäume und nördlich der Straße 4 Bäume, welche das Naturdenkmal darstellen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Naturschutz, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

Da der Zustand der Winterlinde eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt ist der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal wegen Gefahr im Verzug eine unaufschiebbare Maßnahme. Die Behörde war daher berechtigt, diesen Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen (§ 57 Abs 1 AVG).

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muss

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat).

Die Gebühr für die Vorstellung beträgt € 13,20.

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eichgraben, z.H. Herrn Vizebürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten (zu NÖ-UA-)

3. das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach (zur letztbekanntem TZ 900/82)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu EBl. 128)

Ergeht zur Kenntnis an

5. Herrn Farborz Nourani, Annenhofstraße 3, 3032 Eichgraben

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gansch

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
St. Pölten am 27. Juni 2011
Für den Bezirkshauptmann

Gansch
(Gansch)

